

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Artothekgebührensatzung)

vom 10.11.2022

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) folgende Satzung:

§ 1 Artothekausweis

Erstmalige Ausstellung des Ausweises	kostenlos
Ausstellung eines Ersatzausweises	5,00 €

§ 2 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe von Kunstwerken nach Maßgabe der Satzung über die Nutzung der Artothek sind folgende Gebühren je Kunstwerk zu entrichten:

private Nutzung	
Leihgebühr für drei Monate	10,00 €
Gebühr für die Verlängerung um weitere drei Monate	12,00 €

gewerbliche Nutzung	
Leihgebühr für drei Monate	15,00 €
Gebühr für die Verlängerung um weitere drei Monate	20,00 €

Ermäßigte Gebühren

(gegen Vorlage eines Personaldokuments)
für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler,
Studentinnen/Studenten, Rentnerinnen/Rentner,
Schwerbehinderte, Sozialrabatt

Leihgebühr für drei Monate	7,00 €
Gebühr für die Verlängerung um weitere drei Monate	9,00 €

§ 3 Versäumnisgebühren

- (1) Wird die nach § 6 der Satzung über die Nutzung der Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vereinbarte Leihfrist überschritten, so ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Trifft die Nutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.
- (3) Die Versäumnisgebühr beträgt pro Kunstwerk nach einmaliger erfolgloser Mahnung 10,00 €, in der zweiten Mahnstufe 20 €. In der dritten Mahnstufe wird eine Gebühr von 30 € je Kunstwerk erhoben.

§ 4 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuldner sind die Entleiher des Kunstwerkes.
- (2) Ausleihgebühren entstehen am ersten Tag der Ausleihe bzw. der Verlängerung der Leihdauer für die gesamte Leihfrist. Sie sind sofort fällig.
- (3) Versäumnisgebühren entstehen nach einmaliger erfolgloser Anmahnung zur Rückgabe des Kunstwerkes. Sie sind an dem Tag der Geltendmachung der Gebühr gegenüber der Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Auslagen

Nutzer der Artothek der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm müssen Auslagen, für beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen und Aufwendungen, nach Aufforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.11.2022

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Thomas Herker
1. Bürgermeister